

Sicherheitsvorschriften

Arbeits- und Betriebsmittel

Alle verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel (z. B. Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Werkzeuge) müssen sich in einem sicherheitsgerechten Zustand befinden und sind bestimmungsgemäß zu betreiben. Elektrische Betriebsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie nach BGV A3 »Elektrische Anlagen und Betriebsmittel« geprüft sind. Die fünf Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaft sind bei allen Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen zu beachten.

Gerüste und Leitern

Gerüste müssen unter der Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten errichtet werden. In jedem Fall ist gegen Absturz und herabfallende Gegenstände ein dreiteiliger Seitenschutz erforderlich. Vor Benutzung müssen Gerüste von einer befähigten Person des Gerüsterstellers geprüft, ein Prüfprotokoll erstellt und vom jeweiligen Auftraggeber abgenommen werden. Fahrbare Gerüste dürfen nur verfahren werden, wenn sich keine Person darauf befindet. Leitern sind standsicher und in Verkehrswegen nur mit Sicherheitsmaßnahmen aufzustellen und zu verwenden.

Ausschachtungen, Gräben und sonstige Vertiefungen oder Bodenöffnungen

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Gräben, Bodenöffnungen usw. müssen ausreichend abgesichert werden. Vor Beginn von Erdarbeiten müssen die Lageverhältnisse unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen oder ähnlichen Einrichtungen mit dem Auftragsverantwortlichen von juwi geklärt werden.

Einsatz von Hebezeugen

Es dürfen nur einwandfreie, geprüfte und für den Einsatzzweck geeignete Hebezeuge und Lastaufnahme-Einrichtungen eingesetzt werden. Sie sind so auszuwählen, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last sicher aufgenommen, gehalten und wieder abgesetzt werden kann.

Gefahrstoffe

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind die hierfür bestehenden Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten und zu befolgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung sowie Arbeitskleidung muss seitens der Fremdfirma gestellt werden und ist von den Mitarbeitern zu benutzen.

Jugendliche und Auszubildende

Jugendliche und Auszubildende, die eines besonderen Schutzes bedürfen, müssen bei einem Einsatz auf unserem Betriebsgelände beaufsichtigt werden und dürfen weder mit gefährlichen Arbeiten beauftragt noch an gefährlichen Stellen beschäftigt werden.

Verstöße

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Merkblattes oder gegen Arbeitsschutzbestimmungen ist juwi berechtigt, Arbeiten vorübergehend einzustellen, Mitarbeiter der Betriebsstätte zu verweisen oder Aufträge zurückzuziehen.

Erste Hilfe, Unfall, Brand

Informieren Sie sich bitte vor Beginn der Arbeiten bei juwi über die Erste-Hilfe (Erste-Hilfe-Material, Betriebs-sanitäter, Ersthelfer) und die Lage der Flucht- und Rettungswege. Grundsätzlich ist die Erste-Hilfe vom Auftragnehmer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben selbst sicherzustellen. Bei einem Unfall oder Notfall ist nach der Erstversorgung des Verletzten und nach Einleitung der Rettungskette umgehend der nächste, erreichbare Ansprechpartner des Auftraggebers zu informieren.

Notruf allgemein: 112

Notruf über Haustelefon: 0-112

Betriebs-sanitäter: -1092 oder +49. (0)152. 56 65 7376

Brandschutz: -10 10 oder +49. (0)173. 65 99 887

Information

Merkblatt zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter



Stand: 07/2013

Die Energie ist da



Sehr geehrter Mitarbeiter oder Angehöriger einer Fremdfirma,

Sicherheit und Gesundheit haben für uns höchste Priorität.

Durch die Bestimmungen in diesem Merkblatt sollen die Aktivitäten von Fremdfirmen so gelenkt werden, dass die Sicherheit der Mitarbeiter von juwi, der Fremdfirmen einschließlich eingesetzter Subunternehmen sowie unserer Kunden und unserer Gäste gewährleistet ist. Außerdem tragen wir den Belangen des Umweltschutzes Rechnung.

Es besteht daher die Verpflichtung, sich vor Aufnahme einer Tätigkeit über die in unserem Hause vorgeschriebenen Abläufe zu informieren. Die Bestimmungen in diesem Merkblatt und in der Fremdfirmenrichtlinie sind Bestandteil des Auftrages.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz, die Baustellenverordnung, die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Auftragnehmer und dessen Mitarbeitern bei der Ausführung des Auftrages beachtet werden.

Bei Fragen zum Arbeitsschutz sind der juwi-Auftrags- bzw. Anlagenverantwortliche oder die juwi-Sicherheitsfachkräfte zu kontaktieren.

Wir bedanken uns für Ihre Kooperation.

**Vorstand
juwi AG**

Ordnungsvorschriften

Anmeldung im Unternehmen

Besucher und Angehörige von Fremdfirmen melden sich am Empfang des Haupteingangs an.

Nach dem Eintrag in die Besucherliste und dem Erhalt des Besucher- ausweises werden Sie von Ihrem juwi-Ansprechpartner abgeholt, Angehörige von Fremdfirmen werden vom juwi-Auftragsverantwortlichen kontaktiert.

Das Betreten, Befahren sowie Verlassen des Betriebsgeländes hat grundsätzlich über die Hauptpforte und auf den vorgegebenen Verkehrswegen zu erfolgen, soweit keine andere Anweisung gegeben wurde.

Bei Arbeiten außerhalb oder auf Baustellen sind die Anmeldung und das weitere Vorgehen mit dem juwi-Auftragsverantwortlichen bzw. der Baustellenleitung abzustimmen.

Verkehrsregelung

Auf dem Gelände von juwi gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt max. 10 km/h. Die Verkehrsregelungen sind zu befolgen, der innerbetriebliche Transport zu beachten.

Parken von Fahrzeugen

Parken und Halten ist nur auf den zugewiesenen Park- bzw. Stellflächen erlaubt. Die Anfahrtswege für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind ausnahmslos freizuhalten. Parken vor Hydranten, Einfahrten, Ein- und Durchgängen sowie Toren ist verboten.

Verkehrswege, insbesondere die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

Rauchverbot

In den Gebäuden, Einrichtungen und Fahrzeugen sowie auf dem Gelände von juwi herrscht ein generelles Rauchverbot. Nur in besonders ausgewiesenen Bereichen ist das Rauchen gestattet.

Alkoholverbot

Mitarbeiter, die durch Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden und das Gelände oder Bereiche von juwi nicht betreten.

Benutzung von Einrichtungen

Alle Einrichtungen von juwi dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Eigenmächtige Eingriffe in Betriebseinrichtungen sind untersagt. Beschädigungen und Zerstörungen an unseren Einrichtungen sind sofort zu melden. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

Das Betreten der Betriebsstätten ist nur insoweit erlaubt, wie es zur Erledigung der auszuführenden Arbeiten notwendig ist. Die Nutzung von Pausen- oder Essensbereichen ist mit dem juwi-Ansprechpartner zu regeln.

Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich verboten. Alle im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen betrieblichen Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Entsorgung

Nach Fertigstellung oder längerer Unterbrechung der Arbeiten sind die erzeugten Verschmutzungen und Abfälle zu beseitigen. Abfälle des Auftragnehmers sind von diesem selbst zu entsorgen. Bei Verstößen behält sich juwi die kostenpflichtige Entsorgung zu Lasten des Verursachers vor. Die Entsorgung von Abfällen im Abfallentsorgungssystem von juwi ist nicht gestattet.